

**Fraktion im Rat der Stadt Bornheim**

FDP Rathausstraße 2 53332 Bornheim

Herrn

Bürgermeister Wolfgang Henseler

Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim

Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Fraktionsgeschäftsstelle**

Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Telefon 0 22 22 / 99 44 50

Fax 0 22 22 / 99 44 52

E-Mail [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)

Internet [www.fdp-bornheim.de](http://www.fdp-bornheim.de)

Bornheim, 21. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

**Bürger bei der Dichtheitsprüfung wirksam entlasten**Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim:

1.) beschließt folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß §61a LWG NRW vom 06.10.2010:

**2. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß §61a LWG NRW vom 06.10.2010**

*Auf Grund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), der §§ 60,61 vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185ff), hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:*

## **Artikel I**

*Die Satzung der Stadt Bornheim über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 wird wie folgt geändert:*

### **Anlage 1 zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitung gemäß § 61a LWG NRW**

#### **- Straßen- und Fristenverzeichnis -**

*wird wie folgt geändert:*

*Für alle Straßen bzw. Straßenabschnitte, in denen die Ausführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2011 vorgesehen ist, wird der Ausführungstermin auf den 31.12.2012 festgesetzt.*

## **Artikel II**

*Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

2.) beauftragt den Bürgermeister, die von der Satzungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich über die Fristverlängerung zu informieren.

3.) beauftragt den Bürgermeister, dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung einen Vorschlag zur 3. Änderung der Satzung vorzulegen, der unter Berücksichtigung des jüngsten Erlasses des Umweltministeriums NRW zur Durchführung der Dichtheitsprüfung folgende Punkte beinhalten soll:

- Sanierungen von nicht dichten Abwasseranlagen sind nur durchzuführen, wenn Undichtigkeiten festgestellt wurden, die über Bagatellschäden hinausgehen.
- Innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines Schadens muss dieser nur saniert werden, wenn der Kanal im Bereich eines Wasserschutzgebiets liegt. In allen anderen Fällen ist eine Sanierung erst im Laufe von fünf Jahren notwendig.

4.) beauftragt den Bürgermeister, dem Betriebsausschuss halbjährlich einen Sachstandsbericht zu den Dichtheitsprüfungen in Bornheim zu geben.

### Begründung:

Aufgrund des neuen Erlasses der Abwasserbeseitigung bezüglich der Regelungen der Dichtheitsprüfung vom 17. Juni 2011 nach § 61a LWG räumt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bei mittelschweren Schäden der Abwasseranlage eine Frist der Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren ein, bei Schäden, die die Standsicherheit betreffen eine Frist von 6 Monaten und bei geringen Schäden sollten grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben werden. Außerdem wird in dem Erlass

auf das Recht der Gemeinde hingewiesen, den spätesten Zeitpunkt der Durchführung der Dichtheitsprüfung festzulegen.

Daher setzt sich die FDP-Fraktion dafür ein, die Satzung dem derzeit gültigen Erlass anzupassen und bei mittelschweren Schäden eine Sanierungsfrist von 5 Jahren festzulegen. Da aber der Beginn der Dichtheitsprüfungen in der bisherigen Satzung bis zum 31.12.2011 vorgesehen ist, sollte jeder Haus- und Grundbesitzer die Möglichkeit haben, nach der neuen und konkretisierten Satzung zu handeln. Um das zu gewährleisten soll die Ausführungsfrist der Straßenabschnitte mit dem bisherigen Ablaufdatum 31.12.2011 um ein Jahr auf den 31.12.2012 verschoben werden.

Durch die Dichtheitsprüfung müssen die Haus- und Grundbesitzer teilweise mit erheblichen Kosten rechnen und sich ggf. um eine Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen bemühen. Daher begrüßen wir den Zeitraum von bis zu fünf Jahren, damit jeder Eigentümer die Sanierungsmaßnahmen bewerkstelligen kann und wollen außerdem Sanierungen von Bagatellschäden ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion